

Behördlich kontrollierte Klimaplan-Pflicht für Unternehmen: Die geplante CSDD-Richtlinie der EU

Bislang gab es nur lose Berührungspunkte zwischen dem Lieferkettenrecht und dem Klimarecht, weil das zum 01.01.2023 in Kraft tretende Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) zwar auch „umweltbezogene Risiken“ (§ 2 Abs. 3 LkSG) betrifft, aber keine Vorgaben zur Treibhausgasemission bzw. zu spezifisch klimabezogenen Risiken enthält. Das wird sich ändern, wenn der von der Kommission der EU am 23.02.2022 vorgelegte Vorschlag für eine Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD; COM (2022), 71 final) verabschiedet und sodann auch von der Bundesrepublik umzusetzen sein wird.

Strukturell vergleichbar mit dem LkSG werden hierdurch verschiedene organisationsbezogene Pflichten als Teilelemente der in Art. 4 des Richtlinienvorschlags zugrunde gelegten Sorgfaltspflicht in der Lieferkette konstituiert. Sie betreffen ein Risikomanagement (Art. 5 CSDDD), eine Risikoanalyse (Art. 6 CSDDD), Präventionsmaßnahmen zwecks Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen (Art. 7 CSDDD), Abhilfemaßnahmen zur Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen (Art. 8 CSDDD) und ein Beschwerdeverfahren (ebenfalls Art. 8 CSDDD). Im Unterschied zum LkSG sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Unternehmen für Schäden haften müssen, wenn sie die geregelten organisationsbezogenen Pflichten zur Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen verletzt haben und als Folge dieses Versäumnisses negative Auswirkungen eingetreten sind (Art. 22 CSDDD). All das ist (insofern vergleichbar mit dem LkSG) sowohl auf die „eigenen Tätigkeiten“ der Unternehmen bezogen (Art. 1 Abs. 1 Buchst. a)) als auch auf Tätigkeiten im Inland (vgl. Erwägungsgrund 14 ff.).

Wie schon das LkSG sieht auch der Richtlinienvorschlag ein Public Enforcement in dem Sinne vor, dass einer noch zu bestimmenden nationalen „Aufsichtsbehörde“ (vgl. Art. 17 CSDDD) mehrere, in den Art. 18 ff. zugrunde gelegte Aufsichtsbefugnisse einzuräumen sind; es ist davon auszugehen, dass in Deutschland hiermit wiederum das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) betraut würde. Diese Befugnisse reichen von Auskunftsverlangen, Ermittlungs- und Kontrollmaßnahmen einschließlich Betretensrechten, und sie können/müssen in Verwaltungsakte zur Beendigung von Verstößen bzw. zur Abhilfe von festgestellten Verstößen münden. Bemerkenswert ist die Erweiterung der Sanktionen dahingehend, dass jede verhängte Sanktion zu veröffentlichen ist (sog. naming and shaming; vgl. Art. 20 Abs. 4 CSDDD) und dass Unternehmen, bei denen ein Verstoß festgestellt wurde, nicht nur von öffentlichen Aufträgen (wie nach § 22 LkSG), sondern auch von Fördermaßnahmen (vgl. Art. 24 CSDDD) i.S.v. Wirtschaftssubventionen ausgeschlossen sein sollen. Hinsichtlich der zu schaffenden Bußgeldbestimmungen beschränkt sich der Richtlinienvorschlag nicht auf die sonst übliche Formulierung, dass Sanktionen „effektiv, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen (insoweit auch Art. 20 Abs. 1 Satz 2 CSDDD), sondern gibt explizit vor, dass Bußgelder „umsatzbezogen“ kalkuliert werden müssen und (wie bereits erwähnt) überdies veröffentlicht werden sollen (Art. 20 Abs. 3, 4 CSDDD). Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten wird also durch eine privatrechtliche Haftung im Verbund mit stringenten verwaltungsrechtlichen Pflichten (der Unternehmen) respektive Eingriffsbefugnissen (der zuständigen Behörde) sichergestellt.



34,80 €
32,52 € (zzgl. MwSt.)

somit verfügbar

Medium: eBook

ISBN:

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG

Sprache(n): Deutsch

